

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3257 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 6.399/81-II/C/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL und Genossen, betreffend
die Ausforschung der Phorushalle-
Besetzer.

1460 IAB
1981 -12- 22
zu 1470 13

Zu Zl. 1470/J-NR/1981

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und
Genossen am 23. Oktober 1981 an mich gerichteten Anfrage
Zl. 1470/J-NR/1981, betreffend die Ausforschung der
Phorushalle-Besetzer, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu der in der Anfrage erneut aufgestellten
Behauptung, die Bundespolizeidirektion Wien sei - über
Anordnung höchster Kreise des Innenministeriums - bei der
Veranstaltung in der Phorushalle in der Nacht vom 20. zum
21. Oktober 1979 viel zu spät eingeschritten und deshalb
nicht in der Lage gewesen, die Rädelsführer der gegen die
Veranstalter gerichteten Aktion stellig zu machen, habe ich
bereits am 3. Jänner 1980 in Beantwortung der schriftlichen
Anfrage der Abgeordneten BERGMANN, Dr. NEISSER, Dr. SCHÜSSEL,
TICHY-SCHREDER und Genossen, betreffend Vorfälle bei der
Besetzung der Phorushalle im 4. Wiener Gemeindebezirk,
Zl. 199/J-NR/1979, ausführlich Stellung genommen und den
erhobenen Vorwurf widerlegt. Da die Österreichische Volks-
partei auf meine Stellungnahme nicht eingegangen ist, sondern
lediglich stereotyp ihre Behauptung wiederholt, kann ich
nur auf meine vorerwähnte schriftliche Stellungnahme vom

- 2 -

3. Jänner 1980 sowie auf meine mündliche Stellungnahme in Beantwortung der dringlichen parlamentarischen Anfrage vom 6. Oktober 1981 verweisen.

Zu den einzelnen Fragen darf ich folgendes mitteilen:

Zur Frage 1: Dem Bundesministerium für Inneres ist das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen in Wien vom 14. Oktober 1981, mit dem vier Personen, die des Vergehens der Sprengung einer Versammlung nach § 284 StGB beschuldigt worden waren, gemäß § 259 Ziffer 3 der StPO freigesprochen worden sind, noch am Tage der Urteilsverkündung bekanntgeworden.

Zu den Fragen 2 und 3:

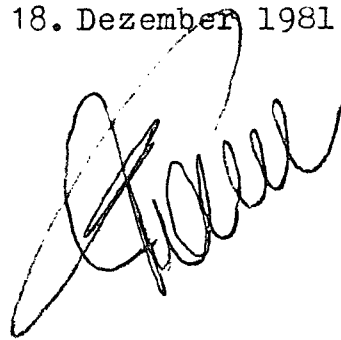
Die Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur Durchführung von Erhebungen im Dienste der Strafrechtspflege ist in der Strafprozeßordnung (§ 24 ff) eindeutig festgelegt. Ich nehme daher auf die Durchführung von Erhebungen zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen keinen Einfluß und erteile in diesem Zusammenhang auch keine Weisungen.

In der Angelegenheit Phorushalle ist darauf hinzuweisen, daß derzeit keine weiteren Strafverfahren mehr anhängig sind, (zuletzt wurde ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter abgebrochen, weil trotz umfangreicher Erhebungen durch die Sicherheitsbehörden keine konkreten Beweise gegen bestimmte Personen objektiviert werden konnten) und den Sicherheitsbehörden keine Aufträge zur Durchführung weiterer Erhebungen erteilt worden sind.

- 3 -

Zur Frage 4: Die Schwierigkeiten bei der Ausforschung der Täter sind meines Erachtens vor allem darauf zurückzuführen, daß die veranstaltende Österreichische Volkspartei - Wien mit offensichtlich unzulänglichen Mitteln versucht hatte, die sogenannten Phorushalle-Besetzer in ihre Veranstaltung zu integrieren und dadurch ein früheres Einschreiten der Bundespolizeidirektion Wien verhindert hat.

18. Dezember 1981

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', written over the date.